



→ **TREXpert**

Hätten Sies gewusst?

Aufgabe 1

Der steuerpflichtige Inhaber der Einzelfirma «Freysinger Gamespot» entnimmt aus seinem Lager eine neue Spielkonsole «Playstation 4» als Geschenk zum 14. Geburtstag seines Sohnes Othmar junior. Die Spielkonsole hat einen Verkaufswert von 399 CHF (Einkaufspreis 250 CHF, Vorsteuerabzug zu Recht vorgenommen).

Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus dieser Verwendung der Spielkonsole? Bitte begründen und berechnen Sie die mehrwertsteuerlichen Folgen.

Lösung

Hier liegt eine dauernde Entnahme aus dem unternehmerischen Bereich gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG vor. Der Gegenstand wird ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit der Einzelfirma verwendet, konkret nämlich für die privaten Zwecke des Inhabers. Die beim Einkauf der Playstation geltend gemachte Vorsteuer muss deshalb korrigiert werden. Die Vorsteuerkorrektur beträgt 20 CHF (8 % von 250 CHF).

Aufgabe 2

Die steuerpflichtige Berner Oberland Bahnen AG (BOB) verkaufte am 31. August 2014 infolge einer Umstrukturierung ihr bisher vollumfänglich für steuerbare Zwecke verwendetes Parkhaus an die Gemeinde Lauterbrunnen. Auf den Verkaufsdokumenten wird kein Hinweis auf die MWST angebracht und auf die Anwendung des freiwilligen Meldeverfahrens wird verzichtet. Das Parkhaus wurde 2001* durch ein Baugeschäft erstellt und im Januar 2002 durch die BOB in Betrieb genommen und kostete 5 000 000 CHF (Vorsteuerabzug zu Recht vorgenommen).

Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem Verkauf des Parkhauses? Bitte begründen und berechnen Sie die mehrwertsteuerlichen Folgen.

* Steuersätze 2001: Normalsatz: 7,6 %, reduzierter Satz: 2,4 %, Sondersatz: 3,6 %

Lösung

Durch den Verkauf des Parkhauses ohne Option bzw. ohne Meldeverfahren tritt eine vollumfängliche Nutzungsänderung ein. Der Verkauf von unbeweglichen Gegenständen ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG von der Steuer ausgenommen. Somit liegt ein Eigenverbrauchsbestand im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. b MWSTG vor.

Die bei der Erstellung des Parkhauses im Jahr 2001 geltend gemachten Vorsteuerbeträge abzüglich Abschreibungen sind zu korrigieren.

	Basis Vorsteuerabzug	Vorsteuer
Baukosten	5 000 000	380 000
Abschreibung für die Jahre 2002 bis 2013: 12 Jahre à 5 % = 60 % von	380 000	-228 000
Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch per 31. August 2014		152 000

Aufgabe 3

Ein aufgrund seiner Umsätze nicht steuerpflichtiger Zahnarzt in St. Gallen erhält für das Jahr n von einem deutschen (nicht im Schweizer MWST-Register eingetragenen) Treuhandbüro die Rechnung für das Erstellen der Buchhaltung und für die Steuerberatung von 15 000 CHF. Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich für den Zahnarzt? Bitte begründen und berechnen Sie die mehrwertsteuerlichen Folgen.

Lösung

Es handelt sich um Dienstleistungen, welche unter Art. 8 Abs. 1 MWSTG fallen (Empfängerortsprinzip) und beim Zahnarzt der Bezugsteuer unterliegen (Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG), da das deutsche Treuhandbüro nicht im Schweizer MWST-Register eingetragen ist. Weil für mehr als 10 000 CHF im Kalenderjahr n (Art. 47 Abs. 2 MWSTG) Leistungen bezogen werden, wird der Arzt bezugssteuerpflichtig (Art. 45 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Er muss den Bezug der Dienstleistungen vom ausländischen Unternehmer der ESTV bis 28.02.n+1 melden (Art. 66 Abs. 3 MWSTG). Die ESTV wird dem Arzt anschliessend eine Abrechnung zur Bezahlung zustellen:

Bezugsteuer: 8 % MWST von (100 %) CHF 15 000 = CHF 1 200
Vorsteuerabzug: Mangels Steuerpflicht kann der Zahnarzt keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Aufgabe 4: Verdeckte Gewinnausschüttung

1. Welche drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine verdeckte Gewinnausschüttung (auch geldwerte Leistungen oder Vorteilszuwendung genannt) vorliegt?
2. Wie können die verdeckten Gewinnausschüttungen buchhalterisch unterteilt werden bzw. welche Erscheinungsformen gibt es grundsätzlich?
3. Ist auf geldwerten Leistungen im Zusammenhang mit einer Aktiengesellschaft die Verrechnungssteuer geschuldet? Falls ja; wer ist Steuersubjekt und kann das Meldeverfahren grundsätzlich angewendet werden?

Lösung

1.
 - Ausrichtung einer Leistung ohne angemessene Gegenleistung (Missverhältnis);
 - Leistung an einen Anteilinhaber oder an eine diesem nahe stehende Person;
 - Erkennbarkeit für die handelnden Organe.
2.
 - Gewinnausschüttungen zulasten eines Aufwandkontos (sog. verdeckte Gewinnausschüttung);
 - Gewinnausschüttungen zulasten eines Ertragskontos (sog. Gewinnvorwegnahme);
 - Gewinnausschüttungen durch überpreisigen Erwerb von Vermögensgegenständen (sog. Nonvaleur);
 - Gewinnausschüttungen durch unterpreisige Übertragung von Geschäftsvermögen.
3.
 - Ja, Verrechnungssteuer geschuldet gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG und Art. 20 Abs. 1 VStV
 - Steuersubjekt (Schuldner) ist die leistende Gesellschaft gemäss Art. 10 Abs. 1 VStG
 - Meldeverfahren grundsätzlich möglich gemäss Art. 20 VStG i.V.m. Art. 24 VStV (ff.).

→ **Ihr Weiterbildungsinstitut:**

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu